

Protokoll
über die Gemeinderatssitzung Nr. 32
am 16.12.2025
im Sitzungszimmer der Gemeinde Kartitsch

Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 22:16 Uhr

Anwesende:

1. Bürgermeister Josef Außerlechner
2. Bgmstv. Peter Lusser
3. GV Harald Sint
4. GV Heinz Bodner
5. GR Leonhard Klammer
6. GR Georg Moser
7. GR Leonhard Kofler
8. GR Alois Klammer
9. GR Josef Bodner
10. GR Josef Klammer
11. GR Thomas Sint

Entschuldigt:

Ersatzgemeinderat:

Unentschuldigt:

Schriftführer: AL Georg Klammer

Die Einladung zur Sitzung erfolgte am 09.12.2025 mittels E-Mail. Die Unterlagen wurden per Mail am 12.12.2025 übermittelt.



**GEMEINDE
KARTITSCH**
Bezirk Lienz – Tirol



**Bürgermeister
Josef Außerlechner**
9941 Kartitsch 80
Tel.: 04848/5248
buergemeister@kartitsch.at

An die Mitglieder
des Gemeinderates

Einladung

BETREFF: Gemeinderatssitzung - Einladung
ZAHL: 004-32-12/2025
KARTITSCH: 09.12.2025

Dienstag, den 16.12.2025 um 20:00 Uhr

findet im **Sitzungszimmer** der Gemeinde Kartitsch eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates mit nachstehender Tagesordnung statt.

Die Mitglieder des Gemeinderates werden eingeladen, an der Sitzung zuverlässig teilzunehmen. Gemeinderäte, die an der Teilnahme verhindert sind, haben ihr Fernbleiben unter Angabe des Grundes zwecks Einberufung des Ersatzmannes ohne Verzug zu melden.

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollgenehmigung
3. Beratung und allfällige Beschlussfassung - Steuern, Abgaben, Verordnungen 2026
4. Beratung und allfällige Beschlussfassung - HH-Voranschlag Gemeinde Kartitsch 2026
5. Beratung und allfällige Beschlussfassung - Mittelfristplan Gemeinde Kartitsch
6. Beratung und allfällige Beschlussfassung - HH-Voranschlag Immo KG und Mittelfristplan
7. Beratung und allfällige Beschlussfassung - Landwirtschaftsförderung 2025
8. Beratung und allfällige Beschlussfassung - Deckelung Kassenstärker 2026 auf € 106.000,00
9. Beratung und allfällige Beschlussfassung - Änderung Flächenwidmungsplan-Obstanser Seehütte
10. Beratung und allfällige Beschlussfassung - Verordnung für Förderung von Solar- und Bioheizanlagen bzw. Baukostenzuschuss
11. Beratung und allfällige Beschlussfassung - Änderung der Dienstzeiten - Gemeindeamt
12. Allfälliges, Anträge, Anfragen

DER BÜRGERMEISTER

Josef Außerlechner



Tagesordnungspunkt 1) 11 Anwesende

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Tagesordnungspunkt 2) 11 Anwesende

Protokollgenehmigung

Beschluss: 10 Anwesende (GV Heinz Bodner stimmt aufgrund der Abwesenheit bei der 31. GR Sitzung nicht mit)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch beschließt die Protokolle der 31. Gemeinderatssitzung in der vorliegenden Form.

Art der Abstimmung: offen Mit 10 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Tagesordnungspunkt 3) 11 Anwesende

Beratung und allfällige Beschlussfassung - Steuern, Abgaben, Verordnungen 2026

Der Bürgermeister erklärt anhand der Unterlagen die Steuern, Abgaben und Verordnungen, welche ab 01.01.2026 Gültigkeit haben. Grundsätzlich werden die Gebühren um ca. 3%, Urnengebühr, Wasseranschlussgebühr und Müllgebühren werden erheblicher erhöht.

Steuern, Abgaben, Verordnungen		TOP 3	
GEMEINDEABGABEN			
(Steuern, Gebühren Abgaben und Beiträge)			
Wirksamkeit ab 01.01.2026 lt. Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2025			
Abgabenart	Gemeinderatsbeschluss	Hebesätze - Sätze (inkl. USt.)	
Grundsteuer A	20.12.2011	500	v. H. d. Messbetrages
Grundsteuer B	20.12.2011	500	v. H. d. Messbetrages
Kommunalsteuer		3%	wird erhoben
Breitbandanschluss	16.12.2025	€ 350,00	LWL Anschlussgebühr 2026 inkl. Spleißbox
Fahrtkosten Kindergarten	17.12.2024	€ 120,00	
Bauschutt	17.12.2024	€ 80,00/m ³	
Splitt	17.12.2024	€ 50,00/m ³	

Beschluss a) Steuern und Abgaben: 11 Anwesende

Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch beschließt die Steuern und Abgaben in der vorliegenden Form:

Art der Abstimmung: offen Mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Verordnungsblatt für die Gemeinde Kartitsch

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 18. Dezember 2025

3. Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

3. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kartitsch vom 16.12.2025 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Kartitsch erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,47 v.H. des für die Gemeinde Kartitsch von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.12.2024, kundgemacht vom 18.12.2024 bis 02.01.2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Außerlechner Josef

Art der Abstimmung: offen Mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenenthaltung

Verordnungsblatt für die Gemeinde Kartitsch

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 18. Dezember 2025

4. Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe

4. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kartitsch vom 16.12.2025 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe

Aufgrund des § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes - TVAG, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausgleichsabgabe

Die Gemeinde Kartitsch erhebt eine Ausgleichsabgabe.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.12.2024, kundgemacht vom 18.12.2024 bis 02.01.2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Außerlechner Josef

Verordnungsblatt für die Gemeinde Kartitsch

Jahrgang 2025 Kundgemacht am 18. Dezember 2025

5. Friedhofsbenützungsbührenverordnung

5. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kartitsch vom 16.12.2025 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsbühren
Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsbühren
Die Gemeinde Kartitsch erhebt Friedhofsbenützungsbühren als Graberrichtungsbühren, Verlängerungsbühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsbühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

	Kartitsch	St. Orwald
a) ein Einzelgrab	165,- Euro	165,- Euro
b) ein Einzelgrab mit Tieferlegung	275,- Euro	
c) ein Familiengrab	550,- Euro	330,- Euro
d) ein Kindergrab	165,- Euro	165,- Euro
e) eine 2er Urnennische	300,- Euro	
f) eine 4er Urnennische	500,- Euro	

§ 3

Verlängerungsbühr

Die Verlängerungsbühr für 20 Jahre beträgt:

	Kartitsch	St. Orwald
a) ein Einzelgrab	135,- Euro	135,- Euro
b) ein Einzelgrab mit Tieferlegung	220,- Euro	
c) ein Familiengrab	440,- Euro	275,- Euro
d) ein Kindergrab	135,- Euro	135,- Euro
e) eine 2er Urnennische	220,- Euro	
f) eine 4er Urnennische	300,- Euro	

Die Verlängerungsbühr für 10 Jahre beträgt:

	Kartitsch	St. Orwald
a) ein Einzelgrab	70,- Euro	70,- Euro
b) ein Einzelgrab mit Tieferlegung	110,- Euro	
c) ein Familiengrab	220,- Euro	140,- Euro
d) ein Kindergrab	70,- Euro	70,- Euro
e) eine 2er Urnennische	110,- Euro	
f) eine 4er Urnennische	150,- Euro	

www.ris.bka.gv.at

§ 4

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt € 100.
- (2) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte beträgt für ein Grab 600,- Euro, für eine Urne 275,- Euro.
- (3) Die Gebühr für Urnenausstattung beträgt 900,- Euro

§ 5

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Inhaber des Grabbenützungsberechtigtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.12.2024, kundgemacht vom 18.12.2024 bis 02.01.2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Außerlechner Josef

www.ris.bka.gv.at

Verordnungsblatt für die Gemeinde Kartitsch

Jahrgang 2025 Kundgemacht am 18. Dezember 2025

6. Kanalbenützungsbührenverordnung

6. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kartitsch vom 16.12.2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsbühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsbühren

(1) Die Gemeinde Kartitsch erhebt Kanalbenützungsbühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsbühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse, die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschießungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgetrochnen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind Garagen, *sofern* diese nicht an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind und untergeordnete Nebengebäude wie Geräteschuppen und Gartenhäuschen.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,77 Euro pro Kubikmeter urbaumtem Raum.

(6) Die Mindestanschlussgebühr für jedes an die Kanalisationsanlage anzuschließende Objekt beträgt 2.641,- Euro.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenem Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsbühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsbühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsbühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,69 Euro pro Kubikmeter.
- (2) Nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden für die Viehbränke bestimmte Wassermengen. Diese sind mit einem Subzähler zu erfassen. Ebenfalls nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden die für Rasen- und Gartenbewässerung bzw. für Balkonblumen verwendete Wassermenge. Diese werden durch eine passivale Freiwassermenge von 10m³/Jahr pro angeschlossenen Wohn- oder Betriebsobjekt abgegolten. Anstelle dieser passivalen Freiwassermenge kann über Antrag und auf Kosten des Antragstellers an geeigneter Stelle ein Subzähler eingebaut werden. Auf diese Zähler finden die Bestimmungen der §§ 4 und 5 sinngemäß Anwendung. Die Freiwassermenge wird nur gewährt, wenn auf gegenständlicher Liegenschaft ein Hauptwohnsitz gemeldet ist. Weiters wird die Freiwassermenge nur gewährt, wenn der Mindestverbrauch pro Jahr 20 m³ beträgt.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (3) Die laufende Gebühr ist einmal jährlich vorzuschreiben.

§ 5

Gebührenschildner

Schildner der Kanalbenützungsbühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung vom 12.05.2009, kundgemacht vom 22.06.2009 bis 09.07.2009 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Außerlechner Josef

Verordnungsblatt für die Gemeinde Kartitsch

Jahrgang 2025 Kundgemacht am 18. Dezember 2025

7. Wasserbenutzungsgebührenverordnung

7. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kartitsch vom 16.12.2025 über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Kartitsch erhebt Wasserbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlagenteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Hilfswännen, Pumpenlagern, neuen Wasserleitungen, einer Einleitungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Verkehrsabteilungs- und Ausgleichsgesetzes, LGBl. Nr. 38/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgetretenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(3) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt jegliche eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(4) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,- Euro pro Kubikmeter umbauten Raum.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits abgeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich abgeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Besitzübertragung der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 0,80 Euro pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt pro Jahr bei:

3 m ³ Zähler	Euro 8,00
10 m ³ Zähler	Euro 12,00
20 m ³ Zähler	Euro 15,00

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind jährlich vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührenschnldner

Schuldner der Wasserbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserbenutzungsgebührenverordnung vom 25.07.2023, kundgemacht vom 26.07.2023 bis 09.08.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Außerlechner Josef

Art der Abstimmung: offen Mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Verordnungsblatt für die Gemeinde Kartitsch

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 18. Dezember 2025

8. Hundesteuerverordnung

8. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kartitsch vom 16.12.2025 über die Erhebung einer Hundesteuer

|

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Kartitsch erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund pro Jahr 70,00 Euro. Die Mehrkosten für jeden weiteren Hund betragen 100,00 Euro.

(2) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

(3) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabenspruches

Der Abgabenspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabenspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt einmal jährlich.

§ 5

Gebührenschnldner

Gebührenschnldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschnldner.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einhebung einer Hundesteuer vom 18.12.2018, kundgemacht vom 19.12.2018 bis 3.1.2019, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Außerlechner Josef

Art der Abstimmung: offen Mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Tagesordnungspunkt 4) 11 Anwesende

Beratung und allfällige Beschlussfassung - HH-Voranschlag Gemeinde Kartitsch 2026

Der Bürgermeister berichtet, dass in Anbetracht der Situation der Haushaltsvoranschlag nicht so schlecht aussieht. Ergebnisrechnung: + € 28.900,00 - Finanzierungsrechnung - 16.500,00.
Er erklärt den Ergebnis- und Finanzierungsvorschlag.

Beschluss: 11 Anwesende

Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch beschließt den Haushaltsvoranschlag 2026 in der vorliegenden Form:

Haushaltsvoranschlag Gemeinde Kartitsch 2026	
1. Ergebnisvoranschlag	Euro
Summe Erträge	2.465.900
Summe Aufwendungen	2.437.000
Nettoergebnis	28.900
2. Finanzierungsvorschlag	
Summe Einzahlungen operative Gebarung	2.416.800
Summe Auszahlungen operative Gebarung	1.938.500
Geldfluss aus der operativen Gebarung	478.300
Summe Einzahlungen investive Gebarung	189.400
Summe Auszahlung investive Gebarung	649.900
Geldfluss aus der investiven Gebarung	-460.500
Nettofinanzierungssaldo	17.800
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Kredit)	0
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	34.300
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-34.300
Veränderung an Zahlungsmitteln	-16.500

Art der Abstimmung: offen Mit 10 gegen 0 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung

Tagesordnungspunkt 5) 11 Anwesende

Beratung und allfällige Beschlussfassung - Mittelfristplan Gemeinde Kartitsch

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Mittelfristplan für die Jahre 2027-2030 zu beschließen. Für 2027 wird wahrscheinlich eine Sanierung der Gailbachbrücke bei der Gemeindestraße Winkl anstehen. GR Leonhard Klammer meint, dass ein Mittelfristplan vom Gemeinderat zusammengestellt gehört und nicht unbedingt vom Bürgermeister alleine. Hinsichtlich der Gemeindestraßen weist der Bürgermeister auf die zahlreichen bisherigen Sanierungen hin. Immerhin habe die Gemeinde Kartitsch ca. 10 Kilometer Gemeindestraßen zu erhalten.

Beschluss: 11 Anwesende

Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch beschließt den Mittelfristplan für 2027 – 2030 in der vorliegenden Form.

Mittelfristplan 2027 - 2030					
Jahr	Grund	GAF	sonst. Förderungen	Gemeinde	Gesamt
2027	Dorfplatz	50.000,00			50.000,00
	Gemeindestraßen	150.000,00		20.000,00	170.000,00
2028	MTF-FF Kartitsch		80.000,00	20.000,00	100.000,00
	Gemeindestraßen	150.000,00			150.000,00
2029	Gemeindestraßen	200.000,00	50.000,00		250.000,00
2030	Gemeindestraßen	200.000,00	50.000,00		250.000,00

Art der Abstimmung: offen Mit 10 gegen 0 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung

Tagesordnungspunkt 6) 11 Anwesende

Beratung und allfällige Beschlussfassung - HH-Voranschlag Immo KG und Mittelfristplan

Der Bürgermeister erklärt den Haushaltsvoranschlag 2026 und den Mittelfristplan der Immo KG für 2027-2030 und schlägt vor diesen in der vorliegenden Form zu beschließen.

GR Josef Klammer meint, dass in die Landwirtschaftsförderung auch die Tierkadaverentsorgung eingerechnet werden soll.

GV Harald Sint meint, dass hinsichtlich der Förderungen der Vorschlag von Bgmstv. Peter Lusser überlegenswert sei, diese neu zu gestalten.

Auch GR Kofler Leonhard erklärt sich mit dem Vorschlag vor allem im Hinblick auf den TOP 10 von Bgmstv. Peter Lusser einverstanden.

Beschluss: 11 Anwesende

Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch beschließt, zur Sicherung der flächendeckenden Bewirtschaftung einen Bewirtschaftungsbeitrag für das Jahr 2025 zu gewähren. Antragsberechtigt sind alle landwirtschaftlichen Betriebe, die eine landwirtschaftliche Fläche bewirtschaften bzw. Vieh halten. Pro Hektar bzw. pro GVE werden € 8,00 ausbezahlt.

Die Erhebung der Daten erfolgt über die Vorlage des AMA-Mehrfachantrags 2025 (Düngerrechner - ha und GVE Rechner-Vieh GVE) bzw. für Landwirte, die keinen AMA-Mehrfachantrag stellen, durch Vorlage nachvollziehbarer Daten bis zum 31.3.2026.

Weiters wird die Förderung auch für die Almfutterflächen der in der Gemeinde Kartitsch einliegenden Agrargemeinschaften (AGM Hollbruck, AGM Schuster und AGM Boden-Erschbaum) gewährt. Für diese Flächen werden pro Hektar € 6,00 ausbezahlt.

Art der Abstimmung: offen Mit 10 gegen 0 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung
--

Tagesordnungspunkt 8) 11 Anwesende

Beratung und allfällige Beschlussfassung - Deckelung Kassenstärker 2026 auf € 106.000,00

Der Bürgermeister berichtet, dass die Höhe des Kassenstärkers laut Aufsichtsbehörde für die Gemeinde Kartitsch mit maximal € 106.000,00 festgesetzt werden darf.

Diese Summe ergibt sich aus dem Rechnungsabschluss vom Jahr 2024 (10% der Summe der Einnahmen in den 9 er Konten). In der letzten GR-Sitzung wurde der Beschluss über € 110.000,00 gefasst.

Beschluss: 11 Anwesende

Der in der Gemeinderatssitzung vom 28.10.2025 unter Tagesordnungspunkt 8 gefasste Beschluss betreffend die Aufnahme eines Kassenstärkers (Betriebsmittelkredit, Konto-Nr. 3.020.069) wird dahingehend abgeändert, dass die maximale Kredithöhe auf € 106.000,00 festgesetzt wird.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass sämtliche bisherigen Kreditkonditionen – insbesondere Zinssatz, Laufzeit, Rückzahlungsmodalitäten sowie sonstige vertragliche Bestimmungen – durch diese Anpassung unberührt bleiben und unverändert weitergelten.

Art der Abstimmung: offen Mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung
--

Tagesordnungspunkt 9) 11 Anwesende

Beratung und allfällige Beschlussfassung - Änderung Flächenwidmungsplan-Obstanser-Seehütte

Der Bürgermeister erklärt, dass der Österreichische Alpenverein, Sektion Austria, Zu- und Umbauten bei der Obstanser-Seehütte auf der Gp. 1763 KG Kartitsch plant. Dazu wird Grund von der Agrargemeinschaft Obstanser-Alpe benötigt. Daher ist für die neu dazukommende Fläche eine einheitliche Widmung des betreffenden Grundstückes erforderlich. Der Gemeinderat zeigt sich damit einverstanden.

Auflage: 11 Anwesende

Auf Antrag des Österreichischen Alpenvereines, Sektion Austria, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1763 KG Kartitsch von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Schutzhütte – S-8“ gem. § 43.1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP durch 4 Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Kartitsch zur Einsichtnahme aufzulegen.

Art der Abstimmung: offen Mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Beschluss: 11 Anwesende

Auf Antrag des Österreichischen Alpenvereines, Sektion Austria, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1763 KG Kartitsch von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Schutzhütte – S-8“ gem. § 43.1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP und der Erläuterungen. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine negative Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Art der Abstimmung: offen Mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Tagesordnungspunkt 10) 11 Anwesende

Beratung und allfällige Beschlussfassung - Verordnung für Förderung von Solar- und Bioheizanlagen bzw. Baukostenzuschuss.

Der Bürgermeister berichtet, dass es diesbezüglich zwei Verordnungen aus den Jahren 1995 und 2001 gegeben hat. Er schlägt vor diese aus Spargründen aufzuheben.

Beschluss a) Förderung für Solar- und Bioheizungsanlagen 11 Anwesende

Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch beschließt die am 20.11.2001 unter Top 5 beschlossene Verordnung für die Gewährung der Förderung für Solar- und Heizungsanlagen mit Wirksamkeit vom 01.01.2026 aufzuheben.

Art der Abstimmung: offen Mit 9 gegen 1 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung

Beschluss b) Förderung Baukostenzuschuss 11 Anwesende

Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch beschließt den am 15.12.1995 unter Top 7 beschlossenen „Baukostenzuschuss“ für 50% des Baumassenanteils für alle erteilten Baubewilligungen mit Wirksamkeit ab 01.01.2026 aufzuheben.

Art der Abstimmung: offen Mit 8 gegen 2 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung

Tagesordnungspunkt 11) 11 Anwesende

Beratung und allfällige Beschlussfassung - Änderung der Dienstzeiten - Gemeindeamt

Der Bürgermeister erklärt, dass seitens der Gemeindebediensteten der Vorschlag eingebracht wurde, die Dienstzeiten, insbesondere am Donnerstag dahingehend zu ändern, als für die Bürgerinnen und Bürger die Zeit von 13:00 bis 17:00 Uhr als ausreichend erscheint. Bis dato war der Parteienverkehr donnerstags bis 18:00 Uhr vorgesehen, wobei zwischen 17:00 und 18:00 Uhr dieses Angebot von niemandem in Anspruch genommen wurde.

Beschluss: 11 Anwesende

Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch beschließt die Dienstzeiten im Gemeindeamt Kartitsch wie folgt:

Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag: 07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Bürgerservice/Parteienverkehr:

Montag bis Mittwoch: 07:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag: 07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Art der Abstimmung: offen Mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Tagesordnungspunkt 12) 11 Anwesende

Anfragen, Anregungen, Allfälliges

GR Leonhard Kofler fragt an, ob man sich, nachdem die Bank geschlossen wurde, schon Gedanken zwecks einer Nachnutzung gemacht habe?

Der Bürgermeister erklärt, dass, solange der Bankomat dort positioniert ist, eine anderweitige Vermietung aus sicherheitstechnischen Gründen nicht möglich ist.

GR Kofler Leonhard fragt weiters zwecks neuen Zusanbindungen bzw. Busanbindungen seitens der Gemeinden gegenüber dem VVT (Verkehrsverbund Tirol) an. Der Bgm. erklärt, dass seitens des ÖPNV demnächst eine Sitzung stattfindet und er diesen Missstand vorbringen werde.

Der Bgm. schlägt vor, dass der Prozessausschuss (Dorfplatzgestaltung) nochmals vor Weihnachten zusammenkommen sollte, um noch einige dringende Fragen zu klären. Weiters ist er mit Herrn Andreas Lusser übereingekommen, dass dieser nicht mehr Teil des Ausschusses ist, um eine Unvereinbarkeit zu vermeiden, da er beim Holzbau sicher ein Angebot legen werde.

Termin: Sonntag 21.12.2025

Bgmstv. Peter Lusser fragt an, ob die WC's im Gemeindesaal durch die Neuerrichtung in den ehemaligen Posträumen wegfallen. Der Bürgermeister erwidert, dass die WC- Anlagen im Gemeindesaal bleiben.

GR Leonhard Klammer meint, dass am vergangenen Donnerstag beim Stromausfall die Möglichkeit bestanden hätte, das Notstromaggregat in Betrieb zu nehmen bzw. zu testen. Der Bürgermeister erklärt, dass diesbezüglich noch einige Installationsarbeiten seitens der Firma Elektro Aichner zu erledigen sind.

Ende Uhr 22:18

Die Niederschrift umfasst 14 Seiten.

Gelesen-Genehmigt-Unterfertigt

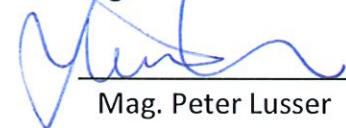
Kartitsch, am 24. FEB. 2026

Der Bürgermeister



Josef Außerlechner

Der Bürgermeisterstellvertreter

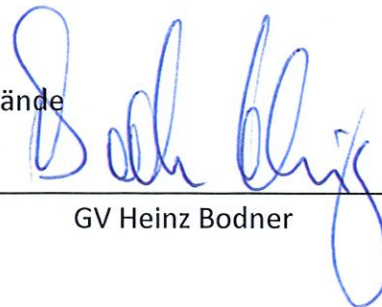


Mag. Peter Lusser

Die Gemeindevorstände



GV DI Sint Harald



GV Heinz Bodner